



Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster vom 14.12.2010 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

KOPIE

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Altmünster (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter

- bis 170 m² 12,00 Euro
- über 170m² 10,50 Euro

der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.040 Euro, dass entspricht einer Fläche von 170 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschossfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Bruttogeschossflächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude, ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- (4) Die Festlegung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen.
- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- Nebengebäude im Sinne des §2 des Oö.BauTG Zi 31, Garagen, bei fix im Gebäude integrierten Garagen für die Abstellung von PKW's, ist die Nutzfläche abzuziehen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) und aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (7) Ein Abschlag von 65% der Bemessungsgrundlage wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
- a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Verkaufsräume, Schalterräume von Banken uä.) ausgenommen: Büro-, Sanitär-, Personalräume, Betriebsküchen und Betriebswohnungen die über eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
 - b. ausgenommen sind Fleischhauerbetriebe, Schlächtereien, Wäschereien, Friseure, Ärzte, Tankstellen sowie Behandlungs- und Therapieräume
- (8) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe sind
- | | |
|---|------|
| • bis 200 m ² | 100% |
| • von 201 m ² bis 600 m ² | 80% |
| • über 600m ² | 50% |
- der Bemessungsgrundlage zu entrichten die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind ausgenommen sind Gästezimmer und Betriebswohnungen
- (9) Schwimmbäder im Freien, ab einer Wasserfläche von 35 m² (lt. § 25 Abs 6 der Oö. BauO) wenn das Hauptgebäude an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

KOPIE

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau und der Errichtung von Schwimmbädern im Freien, sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 bis 9 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Bei Abbruch und anschließendem Neubau sind anrechenbare Beträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex um jenen Prozent zu erhöhen, um den sich der Index verändert hat und der Anschlussgebühr anzurechnen. Können solche früher erbrachten Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Gebührenpflichtigen ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Gebührenpflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinem Rechtsvorgänger erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Wasserbezugsgebühren**KOPIE**

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.

- (1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten beträgt die Grundgebühr 5,50 Euro pro Monat. Diese ist wie folgt festgesetzt:
- a) pro Anschluss, jedoch bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten je parifizierter Wohneinheit bzw. bei gewerblich genutzten Einheiten je Einheit.

- b) Objekte mit Zimmervermietung zahlen bei mehr als 5 bis höchstens 10 Betten eine weitere halbe Grundgebühr
- c) Bei Objekten mit über 10 Betten erhöht sich die Grundgebühr je angefangene 10 Betten um eine weitere halbe Grundgebühr.
- (2) Zusätzlich beträgt die verbrauchsabhängige Gebühr 1,10 Euro pro m³ Wasserverbrauch. Diese wird, bei an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken, nach der verbrauchten Menge gemäß Wasserzähler aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers berechnet.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, bzw. bei einem Rohrbruch ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und die damit verbundenen Manipulationen wird (je nach Nenngröße des Wasserzählers) folgende jährliche Gebühr eingehoben:
- | | |
|--------------------------|-------------|
| • für 3 m ³ | 12,50 Euro |
| • für 20 m ³ | 47,50 Euro |
| • für 30 m ³ | 61,00 Euro |
| • für 80 m ³ | 86,00 Euro |
| • für 100 m ³ | 110,00 Euro |

KOPIE

§5

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage;
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach
- a) § 3 Abs. 1 lit. a entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes
- b) § 3 Abs. 1 lit. b und c entsteht mit der Fertigstellungsanzeige lt. §§ 42 und 43 der Oö BauO.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (4) Der Wasserzähler ist einmal pro Jahr nach schriftlicher Verständigung der Gemeinde abzulesen.

§6

Meldepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Bemessung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserleitungsanschluss- bzw. Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt Altmünster bekannt zu geben.
- (2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Altmünster. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§7

Gebührenhöhe

Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze werden jährlich im Zuge der Beschlussfassung über Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben abgeändert.

§8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§10

Inkrafttreten

KOPIE

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 17.11.1986 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Das Amt der Oö Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, hat dieser Verordnung mit Erlass vom 10. Februar 2011, ZI. IKD(Gem)-542089/10-2011-Gus/Wel zugestimmt.